**COVID-19-Öffnungsverordnung**

**Regeln für den Hüttenbetrieb ab 19. Mai 2021**

Seit gestern ist die neue Verordnung, welche die Öffnung ab 19. Mai regelt, veröffentlicht. Ihr findet sie online unter <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html>

Hier die wichtigsten Eckpunkte für euch zusammengefasst:

**Botschaft der alpinen Vereine an die Hüttengäste (abgestimmt mit dem AV, DAV, VAVÖ)**

1. Besuche unsere Hütten nur gesund und mit gültigem Zutrittstest bzw. mit Nachweis der Testausnahme!
2. Bringe deine eigene FFP2-Maske und dein eigenes Handtuch mit!
3. Reserviere deinen Übernachtungsplatz – ohne Reservierung kein Schlafplatz!
4. Nächtigung nur mit eigenem Schlafsack und Polsterbezug möglich (leichter Daunen- oder Sommerschlafsack – kein Hüttenschlafsack)!
5. Nimm für Mehrtagestouren Selbsttests mit!
6. Bei Selbstversorgerhütten informiere dich im Vorfeld über die Nutzungsbedingungen – auch hier gilt die Reservierungspflicht!

Wie auch voriges Jahr ist es natürlich möglich die Bettwäsche zu verwenden. Diese muss nach jedem Gästewechsel mit 60 Grad gewaschen werden. Natürlich ist auch ein Hüttenschlafsack möglich zu verwenden – wir haben uns aber auf das Wording „leichter Daunen- oder Sommerschlafsack“ geeinigt, weil in höheren Lagen in den Gemeinschaftslagern der Hüttenschlafsack ohne Decken zu kalt wäre. Wichtig ist auch ein regelmäßiges Lüften der Zimmer und Schlaflager, wenn es das Wetter erlaubt. Neu ist die Mitnahme des eigenen Handtuchs. Hier wollen wir alle Wanderer und Wanderinnen dazu animieren auch bei einem Tagesbesuch ein kleines Handtuch mitzunehmen um zukünftig die Einweghandtücher aus Papier aus Umweltschutz- und Kostengründen zu vermeiden.

**Die 3-G-Regel: Nur getestete, geimpfte, genesene Personen haben Zutritt zur Hütte**

**Ab 19. 5. 2021 sind alle bisherigen Nachweise dafür gültig. Ab Anfang Juni dann auch als Zertifikate/QR-Code im digitalen Pass**

**Gültige Tests sind:**

* Negativer PCR-Test (Gültigkeit 3 Tage)
* Negativer Antigentest aus Teststraße, Apotheke etc. (Gültigkeit 2 Tage)
* Antigentests zur Eigenanwendung (digital), welche in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst worden sind (Gültigkeit 1 Tag)
* Auch Selbsttests vor Ort werden einen Zutritt ermöglichen. Dieser Test gilt allerdings nur für diesen einen Besuch und in der Hütte.
* Keine Testpflicht für Take-away oder Lieferanten
* Die Impfung kann mittels Impfpass, Impfkarte oder einem Ausdruck nachgewiesen werden. Der Nachweis der Impfung gilt ab Tag 22 der Erstimpfung für ein Jahr.
* Genesene Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren, sind 6 Monate nach Genesung von der Testpflicht befreit. Nachweis wäre ein Absonderungsbescheid, Antikörpertest etc.

**Eckdaten für den Gastronomiebetrieb:**

* Verpflichtendes Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte(r)
* Registrierungspflicht für alle Gäste ab einem Aufenthalt von länger als 15 min
* Datum und Dauer des Aufenthalts, Telefonnummer, Vorname, Nachname und ggf. E-Mail Adresse
* Bei Besuchergruppen, oder Gruppen die ausschließlich aus einem gemeinsamen Haushalt bestehen, sind die Daten einer volljährigen Person ausreichend.
* Aufbewahrung der Registrierungsdaten: 28 Tage, danach muss man sie löschen. Diese Daten dürfen zu keinem anderen Zweck (Werbung, Aufnahme in Newsletter usw.) verwendet werden.
* Zutrittskontrolle im Innen- und Außenbereich (3-G-Regel) mittels Sichtkontrolle – siehe 3-G-Regel
* Platzierung von Besuchergruppen pro Tisch:
* Personen aus dem gemeinsamen Haushalt
* Max. 4 Erwachsene (aus verschiedenen Haushalten) zzgl. ihrer max. 6 minderjährigen Kinder in geschlossenen Räumen
* Max. 10 Erwachsene (aus verschiedenen Haushalten) zzgl. ihrer max. 10 minderjährigen Kinder im Freien
* Zwischen Besuchergruppen/Tischen muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. Dieser Mindestabstand gilt nicht, wenn geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind.
* Selbstbedienung sowie Buffets sind unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen zulässig.
* FFP-2 Maskenpflicht fürs Personal mit direktem Kundenkontakt; Ausnahmen: wenn das Personal geimpft, genesen oder getestet ist (einmal wöchentlich), dann genügt ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz
* FFP-2 Maskenpflicht für Gäste, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz; Kinder von 6 – 14 Jahren und Schwangere brauchen nur einen enganliegenden MNS.
* Sperrstunde ist generell 22.00 Uhr

**Eckdaten für die Beherbergung**

* FFP-2-Maskenpflicht für Gäste in allgemein zugänglichen Bereichen
* FFP-2 Maskenpflicht fürs Personal mit direktem Kundenkontakt; Ausnahmen: wenn das Personal geimpft, genesen oder getestet ist (einmal wöchentlich), dann genügt ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz
* Bei Nächtigung in Schlaflagern und Gemeinschaftsräumen muss ein Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden oder eine geeignete räumliche Trennung vorhanden sein. Bei Personen aus dem gleichen Haushalt oder einer Gästegruppe ist der Abstand nicht erforderlich.
* Gästegruppen sind Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichgestellt. Diese Gruppen müssen sich bereits vor dem Eintritt gebildet haben. Eine einmal formierte Gästegruppe darf sich nicht vergrößern und sich nicht mit anderen Gästegruppen vermischen.
* Die Gästegruppen dürfen nur nacheinander die Sanitärräume benutzen.
* Beim Einnehmen des Frühstückes gelten allerdings wieder die Verordnung der Gastronomie (4 Erwachsene + max. 6 Minderjährige an einem Tisch im Innern bzw. 10 + 10 im Freien)!
* Registrierungspflicht für Gäste bei einem Aufenthalt von länger als 15 min.
* Datum und Dauer des Aufenthalts, Telefonnummer, Vorname, Nachname und ggf. E-Mail Adresse
* Bei Gästegruppen, oder Gruppen die ausschließlich aus einem gemeinsamen Haushalt bestehen, sind die Daten einer volljährigen Person ausreichend.
* Aufbewahrung der Registrierungsdaten: 28 Tage, danach muss man sie löschen. Diese Daten dürfen zu keinem anderen Zweck (Werbung, Aufnahme in Newsletter usw.) verwendet werden.
* Zutrittstest: 3-G-Regel (getestet – geimpft – genesen): Gäste müssen bei der Anreise ein gültiges negatives Testergebnis/Impfzertifikat/Bestätigung der Genesung vorweisen
* Bei mehrtägigen Aufenthalten muss jeder Gast nach Ablauf der Gültigkeit seines Zutrittstest ein neues negatives Testergebnis vorweisen.
* Verpflichtendes Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte(r)
* Verköstigung von Gästen analog zu den Regeln der Gastronomie

Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter\*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Die Hüttenwirtin/der Hüttenwirt kann selbstverständlich selber die/der **COVID-19-Beauftragte(r)** sein. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben und **keine verpflichtende Ausbildung**. Wenn Mitarbeiter\*innen dazu bestellt werden sollten, wäre aber auf Folgendes zu achten:

- Person mit Hauptwohnsitz im Inland

- Strafmündigkeit

- Nachweisliche Zustimmung zur Übernahme der Tätigkeit

- Zuweisung einer entsprechenden Anordnungsbefugnis für den COVID-19-Verantwortungsbereich

**Empfehlungen zum Betrieb von Selbstversorgerhütten**

* Es gilt auch in SV-Hütten die Reservierungspflicht. Alle Gäste müssen im Vorfeld namentlich bekannt gegeben werden.
* Zur Gruppengröße gibt es keine verpflichtende Personenbeschränkung. Dh. die Größe der Gruppe ist abhängig von der Anzahl der Schlaflager.
* Bei der Reservierung ist ein(e) Gruppenverantwortliche(r) zu benennen. Diese Person gilt für die Gruppe und die Dauer des Aufenthaltes als COVID-19-Beauftragte(r) und ist verantwortlich für die Kontrolle der Zutrittstests, dh. der 3-G-Regel.
* Aus Gründen der Haftung empfehlen wir, dass ihr die verantwortliche Person für die Gästegruppe einen kurzen Text unterschreiben lässt, wo sie sich verpflichtet die allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregeln der COVID19-Verordnung einzuhalten und im Bedarfsfall von jeder Person aus der Gästegruppe den Namen und die Kontaktdaten nennen zu können. Eine Vorlage findet ihr in der Beilage.
* In der Hütte muss ein gut sichtbarer Aushang angebraucht werden, der über die von den Gästen zu erfüllenden Hygienemaßnahmen informiert.
* Die Benutzungsbedingungen der Selbstversorgerhütten müssen im Vorfeld von der hüttenbesitzenden Ortsgruppe/Landesorganisation an die Gäste kommuniziert werden.
* Es wird empfohlen Selbstversorgerhütten nur an eine Gästegruppe zu vermieten.
* Wenn mehrere Gästegruppen anwesend sind (große SV-Hütten) muss IMMER der 2 Meter Abstand gewährleistet sein und eigene abgetrennte Schlaflager zur Verfügung stehen. Auch die Benützung der Küche/Sanitäranlagen muss getrennt erfolgen.

**Selbstversorgerhütten mit Anwesenheit eines Hüttenwartes**

Hier gelten die Regeln der Gastronomie und Beherbergung.

**Hygienevorgaben für den Hüttenbetrieb**

* Erstellung eines Lüftungskonzepts: regelmäßiges und richtiges Lüften, um einen möglichst vollständigen Austausch der Innenraumluft zu gewährleisten.
* Erstellung eines Reinigungskonzepts, u.a. Erhöhung der Reinigungsfrequenz nicht nur in Sanitärräumen, sondern überall dort, wo es viele Berührungen gibt, zum Beispiel bei Türklinken, Lichtschalter, usw. Vor allem die Schlafräume sind nach jedem Nutzerwechsel gründlich zu reinigen. Wasser und Seife sind bevorzugte Reinigungsmittel.
* Einrichtung von Besucherlenkungsmaßnahmen, um Ansammlungen von Gästen zu verhindern, z.B. Festlegung der Bewegungsrichtung/ Laufwege durch Bodenmarkierungen, besonders in Gängen/ Fluren/ Treppenhaus, etc.
* Ausstattung der Hütten mit Hinweisschildern: Gut sichtbare Plakate/Tafeln mit Hinweisen zu Hygienevorschriften, Maskentragepflicht und Abstandsregeln im Innen- und Außenbereich.
* FFP2-Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (auch Außenbereich); Ausnahme: Gäste am Tisch sitzend.
* Im Falle nicht ausreichend vorhandener Waschmöglichkeiten, sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender an hygienerelevanten Standorten einzurichten.
* Sanitärräume in Gemeinschaftsbereichen: in allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
* Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z. B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutz- und der Hygienestandards.
* Datenschutzkonforme Erfassung von Kontaktdaten aller Besucher (Tages- und Übernachtungsgäste) der Hütte, um eine Kontaktverfolgung zu ermöglichen.
* Ausschluss von Personen (Gäste, Mitarbeitende etc.), die Kontakt zu Infizierten hatten oder Symptome zeigen.
* Zutrittskontrolle aller Besucher (Tages- und Übernachtungsgäste) durch Nachweis eines negativen Corona-Testergebnis beim Hüttenpersonal.

**Verhalten bei Auftreten eines Coronavirus-Verdachtsfalls**

Besteht wegen eines positiven Corona-Testergebnisses oder aufgrund von Symptomen der Verdacht, dass ein Hüttengast oder ein(e) MitarbeiterIn mit Corona infiziert ist, ist diese Person sofort zu isolieren bzw. zum Abstieg ins Tal aufzufordern. Der Vorfall muss von der Hüttenwirtin/dem Hüttenwirt sofort bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (BH oder zuständiges Magistrat) gemeldet werden. Ist der Abstieg, z.B. wegen fortgeschrittener Uhrzeit/Unwetter, oder fortschreitender Symptome nicht möglich, ist die Person bis zum nächsten Morgen zu separieren. Die Person ist darauf hinzuweisen, dass er andere Gäste meidet, Mahlzeiten nur separiert zu sich nehmen darf und die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen streng befolgt.

Sollte sich bei einer anschließenden Untersuchung im Tal ergeben, dass der Gast an COVID-19 erkrankt ist, wird sich die zuständige Behörde im Rahmen der Kontaktpersonenermittlung an den Beherbergungsbetrieb wenden und das weitere Vorgehen besprechen. Die Meldedaten der Hüttengäste sind bereitzuhalten. Hier ist es wichtig, dass auf die Meldedaten der übrigen Gäste zugegriffen werden kann. (Wer war wann auf der Hütte? Wie ist der Gast erreichbar?)

Weitere Informationen findet ihr unter <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>. Dort soll es auch in Kürze wieder eine Vorlage für das Präventionskonzept geben.

Alle neuen Verordnungen findet ihr immer unter <https://huetteninfos.naturfreunde.at/service/rechtliches/corona/>

Stand 12. Mai 2021